

Neue/r Eigentümer/in:

Einheitswert-Nr. _____
(Eintrag durch die Steuerabteilung)

1. _____
(Name, Vorname)

2. _____
(Name, Vorname)

Zustellvertreter/-Anschrift des/der neuen Eigentümer/in

Stadt Plettenberg
Sachgebiet Steuern und Abgaben
Postfach 1560 + 1580

58815 Plettenberg

Erklärung

Laut notariellem Vertrag vom _____ habe/n ich/wir den unter obiger Einheitswert-Nummer des Finanzamtes bewerteten Grundbesitz ganz teilweise erworben:

Gemarkung _____, Flur _____, Flurstück/e _____ Teileigentum-Nr. _____

Straße/Hausnummer _____

Der Übergang der Rechte und Pflichten aus dem Grundbesitz erfolgt laut Vertrag zum _____

Hiermit übernehme/n ich/wir nach § 48, II Abgabenordnung ab dem 01. _____ * die Zahlungsverpflichtungen für die gegen den/die bisherige/n Eigentümer/in festgesetzten Grundbesitzabgaben, vorbehaltlich der Zustimmung der Stadt. Bei Nichterfüllung meiner/unserer hiermit übernommenen Zahlungsverpflichtungen ist die Stadt zum Widerruf berechtigt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift/en des/r neuen Eigentümer/s/in)

Mir/uns ist bekannt, dass der/die **bisherige/n Eigentümer/in** gegenüber der Stadt Plettenberg bis zur Umschreibung durch das Finanzamt **haftet**.

Ein unterjähriger Eigentumswechsel kann nur dann vollzogen werden, wenn eine Kopie der Frischwasserverbrauchsabrechnung des/r bisherigen Eigentümer/s/in für den Teilzeitraum vorliegt nach der mit dem Alteigentümer abgerechnet wird. Darüber hinausgehende Verbräuche werden mit dem/r neuen Eigentümer/in im Folgejahr abgerechnet.

Gleichzeitig erteile ich hiermit dem/der/den neuen Eigentümer/in/n Vollmacht, bei der Stadt Plettenberg Auskünfte über die Erfüllung meiner bisherigen Zahlungsverpflichtungen bei Grundbesitzabgaben einzuholen. Diese ist insoweit von ihren Amtspflichten zur Wahrung des Steuer- und Abgabengeheimnisses befreit.

(Ort, Datum)

(Unterschrift/en des/r bisherigen Eigentümer/s/in)

*Hinweise:

- Aus programmtechnischen Gründen ist bei Abgabe der Erklärung ab dem 01.11. jeden Jahres eine Übernahme nur ab dem 01.01. des Folgejahres möglich.
- Eine rückwirkende Änderung des Vorjahres ist nicht möglich. Der Eigentumswechsel kann längstens bis zum 01.01. des laufenden Jahres rückwirkend erfolgen.

Auszug aus dem Grundsteuergesetz

§ 9 Stichtag für die Festsetzung der Grundsteuer; Erhebung der Steuer

- (1) Die Grundsteuer wird nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 10 Steuerschuldner

- (1) Schuldner der Grundsteuer ist derjenige, dem der Steuergegenstand bei der Feststellung des Einheitswertes zugerechnet ist.
- (2) Derjenige, dem ein Erbbaurecht, ein Wohnungserbbaurecht oder ein Teilerbbaurecht zugerechnet ist, ist auch Schuldner der Grundsteuer für die wirtschaftliche Einheit des belasteten Grundstücks.
- (3) Ist der Steuergegenstand mehreren Personen zugerechnet, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 11 Persönliche Haftung

- (1) Neben dem Steuerschuldner haften der Nießbraucher des Steuergegenstandes und derjenige, dem ein dem Nießbrauch ähnliches Recht zusteht.
- (2) **Wird ein Steuergegenstand ganz oder zu einem Teil einer anderen Person übereignet, so haftet der Erwerber neben dem früheren Eigentümer für die auf den Steuergegenstand oder Teil des Steuergegenstandes entfallende Grundsteuer, die für die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Übereignung liegenden Kalenderjahres zu entrichten ist.** Das gilt nicht für Erwerbe aus einer Insolvenzmasse und für Erwerbe im Vollstreckungsverfahren.

§ 12 Dingliche Haftung

Die Grundsteuer ruht auf dem Steuergegenstand als öffentliche Last.

Hinweise zur Endabrechnung der Kanalbenutzungsgebühren

Mit dieser Erklärung haben Sie als neue/r bzw. bisherige/r Eigentümer/in die Übernahme der Zahlungsverpflichtungen, wie sie im **privatrechtlichen** notariellen Vertrag zwischen Verkäufer und Käufer beurkundet sind, angezeigt.

Die Endabrechnung der Abwasserbeseitigungsgebühren werden für den Alteigentümer nach dem tatsächlichen durch Rechnung des Wasserversorgers nachgewiesenen Verbrauch vorgenommen. Beim neuen Eigentümer erfolgt eine Schätzung der Vorauszahlung, die auch ggfs. auf Antrag angepasst werden kann und im Folgejahr abgerechnet wird.